



# Statuten des Vereins „Information Retrieval Facility Society“

Begriffsbestimmungen:

- (a) „Verein“ bezeichnet den Verein *Information Retrieval Facility Society*.
- (b) „Wissenschaftlicher Beirat“ bezeichnet den Wissenschaftlichen Beirat des Vereins.
- (c) „Vorstand“ bezeichnet den Vorstand des Vereins, der vom Wissenschaftlichen Beirat bestellt wird.
- (d) „Wissenschaftlicher Direktor“ bezeichnet den Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirats.
- (e) „Geschäftsführender Direktor“ bezeichnet den Vorsitzenden des Vorstands, der vom Wissenschaftlichen Beirat ernannt wird.
- (f) „Präsidium“ bezeichnet das Präsidium des Vereins, das sich aus dem Wissenschaftlichen Beirat und dem Vorstand zusammensetzt.
- (g) „Schiedsgericht“ bezeichnet das interne Schiedsgericht zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Vereinsmitgliedern.
- (h) „HPC“ bedeutet High Performance Cluster.
- (i) „Gründungsmitglieder“ sind die Gründungsmitglieder des Vereins, die in Artikel 4.3. namentlich angeführt sind.
- (j) „Zusatzbestimmungen“ sind alle angenommenen Anhänge der Vereinsstatuten.

## Artikel 1: Allgemeines

### 1.1 Name

Der Verein führt den Namen „Information Retrieval Facility Society“, abgekürzt „IRF“.

### 1.2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Wien, Österreich, und erstreckt seine Tätigkeit auf die ganze Welt.

### 1.3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr, außer der Vorstand entscheidet anders.

## Artikel 2: Zweck

### 2.1 Einleitung

Der Verein IRF ist ein Forschungsinstitut, das eine Hochleistungscomputeranlage betreibt, die für wissenschaftliche Experimente auf dem Gebiet der Digitalen Bibliothekswissenschaften (womit Information Retrieval im Deutschen am besten zu umschreiben ist), mit extrem großen Textkorpora ausgerichtet ist.

Die Bezeichnung des Vereins kann nicht ins Deutsche übertragen werden, da Information Retrieval in allen wissenschaftlichen Forschungsbereichen, die sich mit der Analyse, dem Suchen und Finden sowie dem Verwalten von digitalen Daten und Dokumenten auseinandersetzen, als *der* international anerkannte Begriff verwendet wird, so auch im Deutschen. Des Weiteren wird der Verein überwiegend internationale Mitglieder führen.

## **2.2 Gemeinnützigkeit**

Der Verein IRF ist eine internationale Organisation ohne Erwerbscharakter mit dem Ziel, die interdisziplinäre Forschung auf dem Gebiet des Abrufens von Informationen aus umfangreichen Informationspools zu unterstützen und zu fördern.

Zweck des Vereines ist es den Forschungsbereich der Digitalen Bibliothekswissenschaften zu fördern und weiterzuentwickeln. Besonderes Augenmerk wird auf Aspekte der Angewandten Wissenschaften gelegt.

## **2.3 Operative Struktur**

Der Verein IRF dient als operative Struktur mit dem Ziel, die weltweite wissenschaftliche Gemeinschaft in ihren Bemühungen zu unterstützen, Mittel und Methoden zur Überbrückung der Kluft zwischen der Informationsfülle einerseits und der tatsächlichen kognitiven Zugänglichkeit für die Menschen andererseits zur Verfügung zu stellen.

Der Verein betreibt eine Wissenschaftliche Forschungsanlage für den Einsatz in den Digitalen Bibliothekswissenschaften. Die Anlage wird der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zur unentgeltlichen Nutzung bereitgestellt. Dazu werden auch Schulungen und Projektmanagement angeboten, um die Wissenschaftler auf eine effektive Nutzung der Anlage vorzubereiten.

Der Verein bietet weiters Ausbildungsveranstaltungen an, die in Kooperationen mit anderen in- und ausländischen universitären Einrichtungen für Studenten und Wissenschaftler abgehalten werden.

## **Artikel 3: Aktivitäten**

### **3.1 HPC-Infrastruktur**

Der Verein wird zu Forschungs- und Versuchszwecken eine hochperformante Infrastruktur zur Verarbeitung von Informationen aufbauen und betreiben.

### **3.2 Regelmäßige Veranstaltungen**

#### **3.2.1 IRFC**

Der Verein wird einmal jährlich eine wissenschaftliche Tagung, die *Information Retrieval Facility Conference* (IRFC), abhalten und die erforderliche Unterstützung für solche Veranstaltungen bieten.

#### **3.2.2 IRFS**

Der Verein wird einmal jährlich eine Tagung, das *Information Retrieval Symposium* (IRFS) zu angewandten wissenschaftlich technischen Themen die für Wirtschaft /Industrie oder Öffentlicher Verwaltung von Relevanz sind, abhalten und die erforderliche Unterstützung für solche Veranstaltungen bieten.

#### **3.2.3 IRF Outreach Missions**

Der Verein wird laufend Abgesandte beauftragen, thematisch relevante internationale Forschungsstätten zu besuchen, mit dem Ziel weitere wissenschaftliche Personen oder Institutionen als Mitglieder oder Projektpartner zu werben.

### **3.3 Generalversammlung**

Der Verein wird längstens alle 3 Jahre eine Generalversammlung einberufen.

### **3.4 Ausbildung**

Der Verein beabsichtigt, Veranstaltungen und Bildungsprogramme für Studenten und Forscher der Informationswissenschaften zu organisieren bzw. an deren Abhaltung mitzuwirken oder dazu beizutragen. Sein Schwerpunkt wird insbesondere auf der Zusammenarbeit bei akademischen Maßnahmen liegen.

### **3.5 Information der Öffentlichkeit**

Der Verein verpflichtet sich, die entsprechenden Maßnahmen zu treffen, um sowohl die breite Öffentlichkeit als auch wissenschaftliche Kreise über alle seine Aktivitäten zu informieren. Der Verein bietet über einen Publikationsserver einfachen Zugang zu den Ergebnissen seiner Aktivitäten.

### **3.6 Ausrichtung der Forschung**

Der Verein beabsichtigt die Festlegung von prioritären Forschungsbereichen. Des Weiteren wird er Richtlinien und Fachpublikationen für die Forschung im Bereich des Informationsretrieval veröffentlichen.

### **3.7 Kooperationen**

Der Verein hat die Absicht, die Zusammenarbeit zwischen Grundlagenforschung und Wirtschaft zu fördern. Ferner ist geplant, Beratung für angewandte Forschung anzubieten.

### **3.8 Wissenstransfer**

Der Verein wird ein Forum für den Austausch und Transfer von Wissen unter seinen Mitgliedern einrichten.

### **3.9 Beteiligungen an Kapitalgesellschaften**

Der Verein kann Beteiligungen an Kapitalgesellschaften halten.

### **3.10 Beiträge, Gebühren und Regeln**

Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages obliegt dem Vorstand. Der Vorstand wird ein eigenes Dokument mit dem Titel „Mitgliedschaft, Gebühren und Beiträge“ verwalten, in dem die verschiedenen Arten von Mitgliedsbeiträgen sowie die Gebühren für Leistungen, Beratung etc. festgelegt sind. Auch die Regeln für den Zugang der Mitglieder zur Infrastruktur und zur Wissensbank werden darin enthalten sein.

## **Artikel 4: Mitgliedschaft**

Nur der Wissenschaftliche Beirat ist berechtigt, Mitgliedschaftskategorien zu ändern oder neu zu begründen.

Mit der Mitgliedschaft ist das Recht verbunden, Projekte für die Infrastruktur des IRF vorzuschlagen.

Nur wissenschaftliche Mitglieder und Gründungsmitglieder haben ein Stimmrecht.

### **4.1 Voraussetzungen für die Mitgliedschaft**

Jeder, der ein wissenschaftliches oder berufliches Interesse am Fachgebiet des Informationsretrieval und verwandten Bereichen hat, kann einen Antrag auf Mitgliedschaft stellen.

Die Mitgliedschaftsanträge müssen vom Wissenschaftlichen Beirat genehmigt werden.

Die Mitgliedschaft kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Verweigerung der Mitgliedschaft kann nicht angefochten werden

### **4.2 Verlängerung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft wird durch Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrags verlängert bzw. im Fall einer unentgeltlichen Mitgliedschaft alle drei Jahre geprüft.

### **4.3 Gründungsmitglieder**

Gründungsmitglieder sind (in alphabetischer Ordnung):

- Callan, Jamie (USA)

- Chiaramella, Yves (France)

- Chon, Kilnam (Korea)
- Croft, Bruce (USA)
- Cunningham, Hamish (United Kingdom)
- Fuhr, Norbert (Germany)
- Hawking, David (Australia)
- Matrixware Information Services GmbH (Austria)
- Narasimhalu, Desai Arcot (Singapore)
- Cornelis Joost van Rijsbergen (United Kingdom)

Gründungsmitglieder können nicht ausgeschlossen werden. Gründungsmitglieder haben ein Stimmrecht.

#### ***4.4 Wissenschaftliche Mitglieder (Einzelperson)***

Die wissenschaftliche Mitgliedschaft steht allen Einzelpersonen offen, die im Bereich des Informationsretrieval wissenschaftlich tätig sind. Nur wissenschaftliche Mitglieder haben ein Stimmrecht.

#### ***4.5 Wissenschaftliche Mitglieder (Institutionen)***

Die wissenschaftliche Mitgliedschaft steht allen wissenschaftlichen Institutionen offen, die im Bereich des Informationsretrieval wissenschaftlich tätig sind. Nur wissenschaftliche Mitglieder haben ein Stimmrecht.

#### ***4.7 Studentenmitglieder***

Die Studentenmitgliedschaft steht allen Hochschulstudenten offen, die Fächer im Bereich des Informationsretrieval oder damit verbundene Fächer belegt haben. Studentenmitglieder haben kein Stimmrecht.

#### ***4.8 Industriemitglieder***

Die Industriemitgliedschaft steht allen, die mit industriellen Anwendungen des Informationsretrieval professionell befasst sind, offen. Industriemitglieder haben kein Stimmrecht.

#### ***4.9 Assoziierte Organisationen***

Die Mitgliedschaft für assoziierte Organisationen steht allen staatlichen und nicht-staatlichen gemeinnützigen Institutionen offen, die sich auch im weitesten Sinne mit Informationsretrieval beschäftigen. Diese Mitglieder haben kein Stimmrecht.

#### ***4.10 Professionelle Dienstleistungsmitglieder***

Die professionelle Dienstleistungsmitgliedschaft steht allen offen, die Dienstleistungen im Bereich des Informationsretrieval oder unterstützender Bereiche anbieten. Dienstleistungsmitglieder haben kein Stimmrecht.

#### ***4.11 Ehrenmitglieder***

Personen, die sich um den Verein oder im Bereich der Informationswissenschaften besonders verdient gemacht haben, können vom Wissenschaftlichen Beirat zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernannt werden. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

#### ***4.12 Gebühren und Beiträge***

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird vom Vorstand in einem eigenen Dokument mit dem Titel „Mitgliedschaft, Gebühren und Beiträge“ geregelt.

### **4.13 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- (i) durch Austrittserklärung des Mitglieds am Ende eines Geschäftsjahres;
- (ii) durch Auslaufen der Mitgliedschaft ohne Verlängerung;
- (iii) durch Nichtbezahlung von Beiträgen und Gebühren;
- (iv) mit dem Ausschluss. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstößt. Der Ausschluss ist von den Mitgliedern des Wissenschaftlichen Beirats mit Zweidrittelmehrheit zu beschließen.

## **Artikel 5: Generalversammlung**

Die Organe des Vereins sind:

- (i) die Generalversammlung
- (ii) der Vorstand
- (iii) der Wissenschaftliche Beirat
- (iv) das Präsidium

### **5.1 Zusammensetzung**

Die Generalversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern zusammen und bildet das oberste Vereinsorgan.

### **5.2 Beschlussfassung**

Alle stimmberechtigten Mitglieder in der Generalversammlung sind bei der Wahl der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats für eine dreijährige Amtszeit stimmberechtigt. Nur die Generalversammlung ist ermächtigt, über allfällige Änderungen der Artikel 5, 6.1 und 6.2 dieser Statuten abzustimmen. Änderungen der Artikel 7.1 und 7.9 bedürfen überdies der Zustimmung der Gründungsmitglieder.

### **5.3 Sitzungen**

Die Generalversammlung wird längstens alle drei Jahre zu ordentlichen oder außerordentlichen Sitzungen durch schriftliche Einladung aller Mitglieder durch den Vorstand oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder, einberufen. Vorschläge für außerordentliche Sitzungen müssen mindestens ein Monat davor an alle Mitglieder per Post, Email oder Fax (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer, Post- oder E-Mail-Adresse) ausgesandt werden. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Alle Mitglieder sind zur Teilnahme an ordentlichen sowie außerordentlichen Generalversammlungen berechtigt. Nur wissenschaftliche Mitglieder und die Gründungsmitglieder sind stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

Der Vorstandvorsitzende führt den Vorstand in der Generalversammlung.

### **5.4 Beschlussfähigkeit**

Die Beschlussfähigkeit der Generalversammlung ist bei Anwesenheit von wenigstens 10 % aller Mitglieder gegeben, oder ihre Stimme per Email, Fax oder elektronischer Wahl abgeben haben. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden inklusive der per Email, Fax oder elektronischer Wahl eingegangenen Stimmen gefasst.

## **Artikel 6: Wissenschaftlicher Beirat**

### **6.1 Zusammensetzung**

Der Wissenschaftliche Beirat setzt sich aus 5 gewählten Mitgliedern zusammen. Der Wissenschaftliche Beirat kann bis zu insgesamt 12 weitere Mitglieder auf Beschluss kooptieren.

### **6.2 Wahl der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats**

Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats werden von der Generalversammlung für eine dreijährige Amtszeit gewählt. Jedes gewählte Mitglied kann einmal wieder gewählt werden. Danach ist eine dreijährige Unterbrechung erforderlich.

Die Amtszeit der kooptierten Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats endet zusammen mit dem Ende der dreijährigen Amtszeit der gewählten Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats. Jedes kooptierte Mitglied kann einmal wieder gewählt werden. Danach ist eine dreijährige Unterbrechung erforderlich.

### **6.3 Vorsitzender und Stellvertretender Vorsitzender**

Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden. Der Wissenschaftliche Beirat wählt außerdem einen Stellvertretenden Vorsitzenden, der bei Abwesenheit des Vorsitzenden dessen Funktion übernimmt.

### **6.4 Aufgaben**

Der Wissenschaftliche Beirat leitet und vertritt den Verein in wissenschaftlichen Belangen. Er trifft alle Entscheidungen mit Ausnahme derjenigen, die der Generalversammlung, dem Vorstand oder dem Präsidium vorbehalten sind. Der Wissenschaftliche Beirat tritt mindestens einmal jährlich, für gewöhnlich anlässlich der IRF Conference oder des IRF Symposiums, zusammen. Beschlüsse werden mit einer Mehrheit von mehr als 50 % der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats gefasst. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere:

- (i) die Zuständigkeit für die wissenschaftliche Politik des Vereins;
- (ii) die Bewilligung von Anträgen auf Mitgliedschaft;
- (iii) die fachliche Begutachtung von Anträgen für wissenschaftliche Projekte von Mitgliedern;
- (iv) die Überwachung der Aktivitäten des Vereins gemäß Artikel 3 dieser Statuten;
- (v) die Ernennung des Vorstands.
- (vi) die Genehmigung zur Bestellung von wissenschaftlichen Angestellten

### **6.5 Beschlussfähigkeit**

Der Wissenschaftliche Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als 50 % seiner Mitglieder anwesend sind oder mehr als 50% seiner Mitglieder ihre Stimme per Email, Fax oder elektronischer Wahl abgeben.

### **6.6 Stimmabgabe durch bevollmächtigte Vertreter**

Jedes Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats kann sein Stimmrecht auf ein anderes Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats übertragen.

### **6.7 Ausschlaggebende Stimme**

Bei Stimmgleichheit im Wissenschaftlichen Beirat entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## **Artikel 7: Vorstand**

Der Vorstand vertritt den Verein nach außen in allen Angelegenheiten außer jenen, die die wissenschaftliche Politik des Vereins betreffen.

## **7.1 Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem Schriftführer und einem Schatzmeister, die vom Wissenschaftlichen Beirat für eine Amtszeit von 3 Jahren ernannt werden. Weitere Mitglieder wie ein/e Assistent/in des Schatzmeisters oder ein/e Assistent/in des Schriftführers können vom Wissenschaftlichen Beirat bestellt werden.

## **7.2 Vorsitzender**

Der Vorstandsvorsitzende ist der Geschäftsführer des Vereins. Er ist für die Umsetzung der vom Wissenschaftlichen Beirat festgelegten Vereinspolitik verantwortlich. Seine Amtszeit dauert 3 Jahre.

## **7.3 Schriftführer**

Der Schriftführer ist für die Sitzungsprotokolle des Vereins zuständig. Seine Amtszeit dauert 3 Jahre.

## **7.4 Schatzmeister**

Der Schatzmeister ist für die Finanzen des Vereins verantwortlich. Er ist für die Eingänge, die Verwaltung und die Auszahlung der Finanzmittel des Vereins sowie für die sichere Verwahrung aller Vermögenswerte des Vereins zuständig. Der Schatzmeister sorgt für die ordnungsgemäße Buchführung und Rechnungslegung im Zusammenhang mit dem Vereinsvermögen. Einmal jährlich oder gegebenenfalls öfter - gemäß den Anweisungen des Wissenschaftlichen Beirats oder des Vorsitzenden - erstellt er den Jahresabschluss des Vereins bzw. veranlasst dessen Erstellung. Bei Abwesenheit des Vorstandsvorsitzenden fungiert der Schatzmeister als dessen Stellvertreter. Seine Amtszeit dauert 3 Jahre.

## **7.5 Ernennung**

Der Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister werden vom Wissenschaftlichen Beirat ernannt und sind ihm gegenüber rechenschaftspflichtig. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung des wissenschaftlichen Beirates einzuholen ist, im Falle der Kooptierung des Vorsitzenden die Zustimmung des wissenschaftlichen Beirates.

## **7.6 Beschlussfähigkeit**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist oder mehr als die Hälfte seiner Mitglieder ihre Stimme per Email, Fax oder elektronischer Wahl abgeben.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit jedoch ist zur Wirksamkeit eines Beschlusses stets die Zustimmung des Vorsitzenden erforderlich.

## **7.7 Rücktritt**

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an den wissenschaftlichen Beirat zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Artikel 7.5) eines Nachfolgers wirksam.

## **7.8 Aufgaben**

Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (i) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis;
- (ii) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung (Artikel 5.3)
- (iii) Verwaltung des Vereinsvermögens;

(iv) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

### **7.9 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

Der Vorstandsvorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Schriftführer unterstützt den Vorstandsvorsitzenden bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

Der Vorstandsvorsitzende vertritt den Verein nach außen, außer in wissenschaftlichen Angelegenheiten. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Vorstandsvorsitzenden und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des Vorstandsvorsitzenden und des Schatzmeisters.

### **7.10 Bevollmächtigungen**

Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Artikel 7.9 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

## **Artikel 8: Präsidium**

### **8.1 Zusammensetzung**

Das Präsidium besteht aus allen Mitgliedern des Wissenschaftlichen Beirats und des Vorstands.

### **8.2 Vorsitzender**

Der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats und der Vorsitzende des Vorstands können im Präsidium den Vorsitz führen. Die Entscheidung hängt davon ab, ob die jeweils anstehenden Fragen wissenschaftlicher oder administrativer Natur sind.

### **8.3 Beschlussfassung**

Mit Ausnahme von Artikel 5 und 6.1 und 6.2 kann das Präsidium über die Vereinsstatuten und ihre Zusatzbestimmungen entscheiden, d. h. diese annehmen, abändern oder aufheben.

### **8.4 Sitzungen**

Die Sitzungen des Präsidiums können auf Verlangen des Wissenschaftlichen Beirats oder des Vorstands von den Vorsitzenden dieser beiden Organe einberufen werden. Die Einladung sowie die Tagesordnung für die Sitzung sind mindestens 2 Wochen vor dem Sitzungstermin an die Mitglieder des Präsidiums per Post, Email oder Fax (an die dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer, Post- oder E-Mail-Adresse) abzusenden.

### **8.5 Beschlussfähigkeit**

Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats bzw. sein Stellvertreter und der Vorsitzende des Vorstands bzw. sein Stellvertreter (Schatzmeister) persönlich anwesend sind oder ihre Stimme per Email, Fax oder elektronischer Wahl abgeben.

Alle Beschlüsse des Präsidiums werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden gefasst. Sollten lediglich der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats bzw. sein Stellvertreter und der Vorsitzende des Vorstands bzw. sein Stellvertreter (Schatzmeister) ihre Stimme abgeben, ist ein einstimmiges Ergebnis erforderlich.

## **Artikel 9: Rechnungsprüfer**

Von der Generalversammlung werden zwei unabhängige Rechnungsprüfer für eine dreijährige Amtszeit ernannt. Wenn eine Ernennung der Rechnungsprüfer vor der nächsten Generalversammlung erforderlich ist, kann der Wissenschaftliche Beirat die Ernennung vornehmen. Die wiederholte Ernennung von Rechnungsprüfern ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Vereinsmitglieder sein.



Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, um zu überprüfen, ob der Jahresabschluss ein richtiges und getreues Bild der finanziellen Lage des Vereins gibt und statutengemäß erstellt wurde.

## **Artikel 10: Aufbringung der Mittel**

Die Mittel des Vereins werden durch Mitgliedsbeiträge, Teilnahmegebühren an Tagungen, Spenden und Forschungsförderungen sowie durch Honorare für Beratungen oder Dienstleistungen aufgebracht. Sie werden für die Infrastruktur und/oder Unterstützung von Forschungsaktivitäten zugunsten der Mitglieder verwendet.

Höchstens 20 % dieses jährlichen Einkommens dürfen für Spenden des Vereins an Dritte verwendet werden.

## **Artikel 11: Änderung der Statuten**

Das Präsidium kann die vorliegenden Statuten und ihre Zusatzbestimmungen mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen aller Präsidiumsmitglieder annehmen, ändern oder aufheben, sofern dadurch nicht die Stimmrechte der Vereinsmitglieder erheblich beeinträchtigt werden.

Das Präsidium kann die vorliegenden Statuten und ihre Zusatzbestimmungen mit einfacher Mehrheit der Stimmen aller Präsidiumsmitglieder oder wenn nur der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats bzw. sein Stellvertreter und der Vorsitzende des Vorstands bzw. sein Stellvertreter (Schatzmeister) ihre Stimme abgeben, mittels einstimmigem Beschluss annehmen, ändern oder aufheben, sofern dadurch nicht die Stimmrechte der Vereinsmitglieder erheblich beeinträchtigt werden.

Ohne die Zustimmung der Generalversammlung kann das Präsidium keine Statuten annehmen, ändern oder aufheben, durch die die Befugnisse des Wissenschaftlichen Beirats erweitert oder das Quorum der Generalversammlung erhöht werden würden.

## **Artikel 12: Schiedsgericht**

Zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern hat eine der Streitparteien ein wissenschaftliches Vereinsmitglied als Schiedsrichter zu ernennen und den Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirats schriftlich davon in Kenntnis zu setzen. Innerhalb von 7 Tagen hat der Vorsitzende die andere Streitpartei zu ersuchen, ein anderes wissenschaftliches Mitglied innerhalb von 14 Tagen als Schiedsrichter zu ernennen. Innerhalb von 7 Tagen ersucht der Vorsitzende die ernannten Schiedsrichter, ein drittes wissenschaftliches Mitglied als Vorsitzenden des Schiedsgerichts zu bestellen. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem anderen Vereinsorgan außer der Generalversammlung angehören.

Das Schiedsgericht muss alle Streitparteien anhören, bevor es mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist vereinsintern endgültig.

## **Artikel 13: Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur bei einer extra zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung beschlossen werden. Die Beschlussfassung darüber bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Im Falle der Auflösung des Vereins müssen alle Vermögenswerte gemeinnützigen Zwecken im Bereich der IR-Forschung gemäß Artikel 3 zukommen.